

Satzung des Fördervereins Weerth-Schule Detmold e.V.

in der Fassung vom 06.11.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Weerth-Schule Detmold e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Weerth-Schule.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht z. B. durch:

- a. Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer und sportlicher Art.
- b. Zusätzliche materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln.
- c. Zuschüsse für Landschulheimaufenthalte, Wanderfahrten, Theaterbesuche, Vorführungen, Schülersausstellungen und Schülerwettbewerben einschließlich Schulfesten.

Zuschüsse für Landschulheimaufenthalte und Wanderfahrten werden nur bei Vorliegen des § 53 AO (finanzielle Bedürftigkeit des Elternhauses) gewährt.

§ 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben.

Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Schuljahresende angezeigt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Jahre im Rückstand ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beschluß festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern auf die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder es verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) zu unterschreiben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in).

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. Der/dem ersten Vorsitzenden
- b. Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Der/dem Schriftführer(in)
- d. Der/dem Kassierer(in)
- e. Einem/einer Beisitzer(in), der/die vom Lehrerkollegium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist verpflichtet, im Sinne des Paragraphen 2 der Satzung tätig zu werden.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Kassen- und einen Geschäftsbericht vor. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Die Ergebnisprotokolle werden von der/dem Schriftführer(in) und der/dem ersten Vorsitzenden unterschrieben. Von einer Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird abgesehen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann sich auflösen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereins erhält nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Schulträger der Weerth-Schule in Detmold.

Die Schule bekommt in diesem Fall die Auflage, dieses Vermögen zu dem in § 2 festgelegten Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Das Vermögen geht insoweit in das Eigentum des Schulträgers über. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet der Schulträger an.

Detmold, den 06.11.2012